Lübeck, 07.10.2025

Informationen zu Sondernutzungserlaubnissen

Allgemeines

Sondernutzungserlaubnisse können erteilt werden, wenn Sie beabsichtigen, öffentliche Verkehrsflächen wie Gehwege und Straßen für private Zwecke zu nutzen. Grundvoraussetzung, damit eine private Nutzung möglich ist, ist hierbei stets, dass der Verkehr (gemeint ist hier auch der Fußgängerverkehr) nicht von Ihrer Nutzung beeinträchtigt wird.

Anträge auf eine Sondernutzungserlaubnis können per E-Mail an sondernutzung@luebeck.de gestellt werden und sollten mindestens 5 Werktage (ausgenommen sind Samstage) vor der geplanten Nutzung an uns gestellt werden, damit eine rechtzeitige Bearbeitung möglich ist. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit bei komplexeren Fällen ggf. länger sein kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es um größere Veranstaltungen geht oder um Außengastronomie in einer Straße, in der viele Gegebenheiten bei der Prüfung beachtet werden müssen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Außengastronomie und Warenaufstellung

Für die Prüfung eines Antrages auf eine Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- Angaben zur Größe der Fläche die genutzt werden soll (Länge x Breite, am besten mit einer kleinen Skizze oder einem Foto zur Veranschaulichung)
- Angaben zu dem Mobiliar, das aufgestellt werden soll (Es darf grundsätzlich nur etwas aufgestellt werden, was auch ausdrücklich durch die Sondernutzungserlaubnis erlaubt worden ist, daher sollte sämtliches Mobiliar auch geplante Pflanzkübel etc. ausdrücklich im Antrag mit angegeben werden.)
- Gewerbeanmeldung

Wenn Sie ein Geschäft von jemandem übernehmen, muss von Ihnen eine neue Erlaubnis beantragt werden. Die Erlaubnis des vorherigen Inhabers geht nicht auf Sie über.

Sollten Sie Ihr Geschäft aufgeben, sollten Sie uns dies mitteilen, damit die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden kann und Ihnen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden.

Bitte beachten Sie zudem die von der Hansestadt Lübeck veröffentlichten Hinweise zur Außengastronomie.

Anwohnerflohmärkte und Straßenfeste

Wenn Sie einen Anwohnerflohmarkt oder ein Straßenfest in Ihrer Straße planen, wird hierfür eine Sondernutzungserlaubnis benötigt, sofern Sie öffentliche Flächen nutzen und das Ganze nicht nur auf Privatflächen wie z.B. Einfahrten oder Vorgärten stattfinden soll. Für die Prüfung benötigen wir folgende Angaben:

- Rechnungsadresse, da die Erlaubniserteilung mit einer Verwaltungsgebühr verbunden ist
- Skizze der geplanten Aufstellung (Es muss hier geprüft werden, ob eine Straßensperrung notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, würden Sie statt einer Sondernutzungserlaubnis eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erhalten. Wir würden den Antrag dann entsprechend weiterleiten.)
- Geplantes Datum

Bitte beachten Sie, dass Sie, wenn der Flohmarkt an einem Sonntag geplant ist, ggf. noch eine Erlaubnis für den Sonntagsverkauf vom Ordnungsamt benötigen. Bei Rückfragen hierzu können Sie sich an ordnungsamt@luebeck.de wenden.

Informationsstände

Wenn Sie über Ihre Organisation oder ein bestimmtes Thema informieren wollen, können Sie einen Informationsstand beantragen. Für die Bearbeitung eines Antrages benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

- Geplantes Datum
- Ist geplant einen Schirm oder einen Pavillon zu platzieren? (Maximale Größe wäre hier abhängig vom Standort 3m x 3m)
- Geplanter Standort

Wichtig ist, dass Sie sich bewusst sind, dass es im Rahmen eines Informationsstandes **nicht zulässig** ist, **aktiv auf die Passant:innen zuzugehen**. Sollte ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt werden, kommt es zu einem sofortigen Widerruf der Erlaubnis und es wird ggf. die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens veranlasst.

Es muss zudem klar erkennbar sein, welche Organisation hier einen Informationsstand betreibt.

In der Innenstadt und an einigen der Wochenmärkte haben wir nur eine begrenzte Anzahl von Standplätzen, die für Informationsstände zur Verfügung stehen. Sollten diese bereits vergeben sein, kann Ihnen für das geplante Datum an dem geplanten Standort keine Erlaubnis erteilt werden.

Sollte eine Wahl bevorstehen, wird die Breite Straße für die sechs Wochen vor dem Wahltermin für die Parteien reserviert. Andere Organisationen müssen dann ggf. in die Sandstraße ausweichen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind dort allerdings weniger mögliche Standplätze vorhanden, sodass es insbesondere zu diesen Zeiten dazu kommen kann, dass Ihnen keine Erlaubnis erteilt werden kann, weil kein Platz mehr frei ist.

Plakate / Stellschilder

Plakate im Rahmen der Sondernutzung können nur für fliegende Veranstaltungen (z.B. Zirkusse, Puppentheater, Roadshows, etc.) oder für nicht-kommerzielle Veranstaltungen (z.B. wohltätige Veranstaltungen, politische Veranstaltungen oder Kunstveranstaltungen jeweils ohne Eintrittsgebühr) erlaubt werden. Zudem kann auch nur dann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn die geplante Veranstaltung im Lübecker Stadtgebiet stattfinden soll.

Im Falle der nicht-kommerziellen Veranstaltung werden maximal 10 Plakate für höchstens 14 Tage im direkten Umfeld der Veranstaltung zugelassen. Das direkte Umfeld kann dabei in der Sondernutzungserlaubnis mit den erlaubten Straßen oder Straßenabschnitten genau definiert sein.

Bitte beachten Sie gerade hier die rechtzeitige Antragstellung. Da die Erlaubnis mit der Post verschickt wird und ihr Plaketten beigefügt sind, mit denen die Plakate versehen werden müssen, kann es dazu kommen, dass Sie die Erlaubnis persönlich bei uns abholen müssen, wenn Sie Ihren Antrag so kurzfristig gestellt haben, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass die Erlaubnis auf dem Postweg rechtzeitig bei Ihnen ankommt.

Verkaufsstände

Feste Verkaufsstände wie Foodtrucks, Eisstände oder ähnliches dürfen in der Hansestadt Lübeck ausschließlich im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen platziert werden. Eine Erlaubniserteilung über diesen Rahmen hinaus ist nicht möglich.

Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Verkaufsstand in der Hansestadt Lübeck aufzustellen, müssten Sie hierfür eine private Fläche finden wie z.B. den Parkplatz eines Supermarktes, auf der Sie mit Einverständnis des Eigentümers stehen könnten.

Snackautomaten und Ähnliches

Das Aufstellen von Snackautomaten und Automaten ähnlicher Natur ist aus stadtgestalterischen Gründen in der Altstadt nicht erlaubt. Abseits der Altstadt kann eine Aufstellung im Einzelfall geprüft werden. Hierbei wird vor allem berücksichtigt, dass der Gehweg, auf dem der Automat aufgestellt werden soll, breit genug ist, dass die Aufstellung den Verkehr nicht behindert. Das bedeutet, dass in der Regel neben dem Automaten mindestens zwei Meter Gehweg verbleiben müssen.

Damit eine Aufstellung in Frage kommt, sind allerdings auch andere Belange zu berücksichtigen. Da der Automat in der Regel auf dem Gehweg vor einem Grundstück steht, wäre hier das schriftliche Einverständnis des angrenzenden Eigentümers von Ihnen einzuholen. Dies müsste uns bei einer Antragstellung mit vorgelegt werden.

Einen etwaig notwendigen Stromanschluss, müssten Sie eigenständig zur Verfügung stellen. Zudem haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Vandalismus oder zu einer Ruhestörung durch den Automaten kommt.

Containerstellungen

Für das Aufstellen von Containern auf öffentlicher Fläche wird eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde benötigt, in der die Sondernutzungserlaubnis dann miterteilt wird.

Eine derartige Genehmigung wird nicht an Privatpersonen erteilt. Dies hat zum einen Versicherungsgründe und zum anderen den Grund, dass Privatpersonen einen Container in der Regel nicht spontan bewegen können, wenn dieser aus verkehrlichen Gründen oder aufgrund einer vorliegenden Gefahr verschoben oder entfernt werden muss.

Wenn Sie als Privatperson einen Container aufstellen wollen, können Sie sich in diesem Fall direkt an eine Containerfirma wenden. Die Containerfirma hat dann entsprechend die Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die meisten Firmen, die in Lübeck gängiger Weise Container stellen, verfügen jedoch über eine Jahresgenehmigung, die ihnen das Aufstellen von Containern im Lübecker Stadtgebiet generell erlaubt, sodass für einen einzelnen Container in der Regel keine gesonderte Erlaubnis beantragt werden muss.